



Verfügung betreffend abweichende Höchstgeschwindigkeit vor dem Lütchinetunnel, Nationalstrasse N8

vom 17. November 2016

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie die Artikel 107 Absatz 1, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe b
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 80 km/h von km 23.485
bis km 23.080 auf der Nationalstrasse N8 vor dem Lütchinetunnel (in Fahrtrichtung
Bern) gemäss Geschwindigkeitsgutachten vom 27. Oktober 2016.

II

Anbringen eines variablen Geschwindigkeitssignals bei km 23.323 auf der Natio-
nalstrasse N8 vor dem Lütchinetunnel (in Fahrtrichtung Bern), welches im Grund-
zustand leer ist und im Bedarfsfall (Verkehrsüberlastungen, Unterhaltsarbeiten,
Ereignissen, etc.) die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h zeigt, gemäss Geschwindig-
keitsgutachten vom 27. Oktober 2016.

III

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde
beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die
Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu

¹ SR 741.01

² SR 741.21

enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

29. November 2016

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger